

80. Umfang der Fuhrkostenentschädigung, die den Medizinalbeamten bei Amtsverrichtungen an ihrem Wohnorte und in der Umgebung desselben zusteht.

Gesetz, betr. die den Medizinalbeamten zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 § 1 Abs. 1 (G. S. S. 265).

IV. Civilsenat. Urt. v. 3. Juni 1897 i. S. F. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 434/96.

I. Landgericht Graubenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der als Kreisierarzt in R. in Westpreußen angestellt gewesene Kläger, zu dessen Amtsverrichtungen die Untersuchung der Pferde von Hausierern, Pferdehändlern und Fuhrleuten und die Beschäftigung der Gastställe und Schweinetransportwagen gehörten, stellte auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 eine Liquidation der ihm für die Monate Juli bis September 1894 zustehenden Fuhrkostenentschädigung in Höhe von 415,50 *M* auf, die nach seiner Behauptung von der festsetzenden Behörde nur bis zum Betrage von 88,50 *M* als begründet anerkannt wurde. Wegen Zahlung der mehrgeforderten 327 *M* wurde er gegen den Fiskus klagbar. Beide Instanzrichter haben abweisend erkannt. Das Reichsgericht hat auf die Revision des Klägers das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. März 1872 erhalten die Medizinalbeamten für medizinisch- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile (jetzt 2 Kilometer) von demselben zu vollziehen haben, außer ihrer etatsmäßigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 15 Sgr. (1,50 *M*) für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung. Für die Entscheidung des Streites ist die Frage maßgebend, was das Gesetz unter „jeder einzelnen Amtsverrichtung“ versteht.

Nach der Behauptung des Klägers hat der Beamte die Fuhrkostenentschädigung von 1,50 *M* zu fordern für jede einzelne Thätigkeit, also der KreisTierarzt für jede Untersuchung eines Gespannes oder des Pferdes eines Hausierers oder eines Fuhrmannes, für jede Untersuchung der Pferde im Stalle eines Pferdehändlers und für jede Besichtigung eines einzelnen Gaststalles oder Schweinetransportwagens. Dementsprechend will der Kläger die in Rede stehende Liquidation aufgestellt haben. Dagegen hat der Beklagte geltend gemacht: die Entschädigung von 1,50 *M* könne der Regel nach täglich nur einmal in Ansatz gebracht werden, indem das Gesetz nicht einzelne Untersuchungshandlungen, sondern die Gesamtheit der an einem Tage vorgenommenen gleichartigen Untersuchungshandlungen im Auge habe, und es sei eine mehrfache Inrechnungstellung des Betrages nur dann zulässig, wenn es sich um verschiedene Arten von Amtsverrichtungen handele, wie z. B. um die Untersuchung von Hausiererperden und die Revision von Viehwagen, oder wenn die Amtshandlung, wie beispielsweise die Revision der Gastställe, einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen habe, und thatsächlich höhere Fuhrkosten als 1,50 *M* entstanden seien. Nach diesen Grundsätzen ist, wie der Beklagte behauptet, die Feststellung der Liquidation des Klägers erfolgt.

Der erste Richter ist davon ausgegangen: wenngleich das Gesetz die Vergütung als eine Entschädigung für Fuhrkosten bezeichne, erscheine es an sich nicht ausgeschlossen, jede Art der Amtsverrichtung, da bei jeder Art eine verschiedene Beurteilung eintrete, als einzelne gesonderte Amtsverrichtung anzusehen; eine einheitliche Thätigkeit liege jedoch vor, wenn sich der Tierarzt gelegentlich eines an seinem Wohnorte stattfindenden Marktes vornehme, die Pferde auf dem Marktplatz, sowie die an den Haltestellen in den Nebenstraßen aufgefahrenen Fuhrwerke von Hausierern und Fuhrleuten auf einem Rundgange zu untersuchen, oder wenn er an einem anderen Tage sich vornehme, eine Reihe von Gastställen oder Stallungen der Pferdehändler oder von Transportwagen zu besichtigen; die Einheitlichkeit der Absicht, wesentlich gleichartige Untersuchungen auf einem Wege zu erledigen, führe, auch in dem Falle, daß die einzelnen Untersuchungsstellen nicht unmittelbar nebeneinander liegen, oder die Untersuchungen nicht zeitlich in unmittelbarer Folge geschehen, zu der Annahme, eine solche Reihe gleichartiger Amtshandlungen als eine einzelne Dienstverrichtung

anzusehen. Von diesem Standpunkte aus hat der erste Richter die Liquidation, sowie das zu ihrer Rechtfertigung dienende Vorbringen des Klägers geprüft und die Klageforderung für unbegründet erachtet.

Der Berufungsrichter hat, wesentlich gestützt auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, angenommen, es handele sich im Sinne des Gesetzes bei den „einzelnen Amtsverrichtungen“, für welche dem Beamten eine Fuhrkostenentschädigung von 1,50 *M* zu gewähren sei, nur um solche Geschäfte, bei denen die Benutzung eines Fuhrwerkes überhaupt in Frage treten könne, solche also angemessen erscheine, wenn es auch unerheblich sei, ob die Benutzung stattgefunden habe, und es würde deshalb ein Tierarzt, vor dessen Wohnung sich verschiedene Fuhrleute mit ihren Pferden, um sie im polizeilichen Interesse untersuchen zu lassen, einfänden, und der die Untersuchung zur Stelle vornehme, Fuhrkosten zu liquidieren nicht befugt sein. Danach hat der Berufungsrichter zur Begründung des Klagenanspruches den Nachweis für erforderlich erachtet, daß für jede einzelne der Liquidation zu Grunde gelegte Amtsverrichtung die Annahme eines Fuhrwerkes zur Erledigung des Geschäftes angemessen gewesen wäre, und da der Kläger diesen Nachweis nicht erbracht hat, ist der Klagenanspruch für hinfällig erklärt.

Wenn von der Revision zunächst geltend gemacht ist, daß die dem Beamten vom Gesetze zugebilligte Vergütung von 1,50 *M* auch die Elemente einer Entschädigung für die außerhalb der Wohnung vorgenommene Amtsverrichtung selbst in sich schließe, so ist dieser Auffassung nicht beizutreten. Ihr steht der Wortlaut des Gesetzes entgegen. Auch ergibt sich ihre Unrichtigkeit aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Vorschrift.

Wie vom Berufungsrichter schon hervorgehoben ist, enthielt der erste dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf eine Bewilligung von Fuhrkosten nicht, indem dieser Entwurf davon ausging, daß die Medizinalbeamten für die von ihnen als Organen der Medizinal- und Sanitätspolizei an ihrem Wohnorte verrichteten Leistungen als durch ihr Gehalt aus der Staatskasse bezahlt zu erachten seien. Die Kommission des Hauses der Abgeordneten fügte jedoch dem Entwürfe die jetzt in Rede stehende Bestimmung ein. In dem Berichte derselben wurde ausgeführt:

den Medizinalbeamten würden, wenn sie, wie der Entwurf wolle,

für alle am Wohnorte oder innerhalb einer Viertelmeile von diesem vollzogenen Amtsverrichtungen durch ihr Gehalt als genügend entschädigt angesehen werden sollten, Pflichten auferlegt, die mit dem geringen Gehalte in keinem billigen Verhältnisse ständen; denn die Beamten seien verpflichtet, zu jeder Zeit und bei jeder Witterung ihre Dienste zu leisten, und würden namentlich in größeren Städten, aber auch auf dem Lande bei mangelhaften Kommunikationsmitteln gezwungen, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen, wofür ihnen eine Entschädigung zugestanden werden müsse; eine solche Entschädigung könne entweder in der Aufbesserung der Gehälter, oder in der Gewährung einer Pauschalsumme, oder endlich in einer für jede Amtsverrichtung fixierten Tagssumme festgestellt werden; da Bedenken gegen das Beschreiten der beiden ersten Wege sprächen, auch von der Erteilung der Befugnis an die Beamten, die wirklich und angemessen aufgewendeten Fuhrkosten zu liquidieren, abgesehen werden müsse, sei die letzte jener drei Eventualitäten: „die Fixierung einer Fuhrkostenentschädigung von 15 Sgr. für jede Amtsverrichtung“, gewählt; der Satz von 15 Sgr. sei für eine Hin- und Rückfahrt nur eine mäßig gegriffene Durchschnittssumme, und ob die Fuhrkosten wirklich aufgewendet seien, oder nicht, könne nicht in Betracht kommen.

Bei der Beratung des Entwurfes im Plenum des Abgeordnetenhauses wurde ein auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestellter Antrag abgelehnt, nachdem, insbesondere vom Berichterstatter, hervorgehoben war, daß die von der Kommission vorgeschlagene Fuhrkostenentschädigung nur eine außerordentlich mäßige Entschädigung für bare Auslagen sei. Das Herrenhaus trat dem Abgeordnetenhause bei, wenngleich es den Gesetzentwurf im ganzen verwarf. Der in der folgenden Legislaturperiode von der Regierung dem Landtage vorgelegte Gesetzentwurf enthielt die von beiden Häusern befürwortete Bewilligung, die darauf auch ohne weitere Erörterungen in das Gesetz Eingang fand.

Vgl. Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Legislaturperiode 1870/71, Ankl. Nr. 21 und 105, Stenographische Berichte S. 553 flg.; Verhandlungen des Herrenhauses 1870/71, Ankl. Nr. 34, Stenographische Berichte S. 156—161; Verhandlungen des Herrenhauses, Legislaturperiode 1871/72, Ankl. Nr. 20 und 32, Steno-

graphische Berichte S. 28; Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1871/72, Stenographische Berichte S. 764.

Aus diesen Verhandlungen ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß den Medizinalbeamten nicht für die von ihnen an ihrem Wohnorte oder in der Umgebung desselben vorzunehmenden amtlichen Handlungen neben dem ihnen verliehenen Gehalte noch eine besondere Vergütung gewährt werden sollte, sondern daß das Gesetz nur bezweckt hat, die Beamten wegen der Unkosten und Auslagen, die ihnen bei der Vornahme ihrer Amtsverrichtungen am Wohnorte oder in dessen Umgebung infolge der Benutzung eines Fuhrwerkes entstehen, zu entschädigen. Ist hiervon aber auszugehen, so muß die Annahme der Klage, die auch von der Revision vertreten wird, daß das Gesetz, wenn es bestimmte, daß den Medizinalbeamten eine Entschädigung von 1,50 *M* für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung zu gewähren sei, dabei unterschiedslos jeden einzelnen Akt der amtlichen Thätigkeit der Beamten im Auge gehabt habe, ausgeschlossen erscheinen. Der Annahme steht eben entgegen, daß der fraglichen Vergütung ausdrücklich die Eigenschaft einer Entschädigung für Fuhrkosten beigelegt ist. Mit Rücksicht auf diesen Umstand muß es als dem Sinne des Gesetzes entsprechend angesehen werden, daß die Vergütung nur in solchen Fällen gefordert werden darf und aus der Staatskasse zu gewähren ist, in welchen die objektive Möglichkeit der Benutzung einer Fuhrgelegenheit bestanden hat, oder, wie sich der Berufsrichter ausdrückt, die Benutzung eines Fuhrwerkes überhaupt hat in Frage treten können. Diese Auffassung wird auch durch den Inhalt des vorerwähnten Berichtes der Kommission des Abgeordnetenhauses unterstützt, indem dort hervorgehoben ist, die Bewilligung einer besonderen Vergütung entspreche der Billigkeit, da der Beamte unter Umständen gezwungen sein könne, sich bei der Vornahme einer Amtsverrichtung eines Fuhrwerkes zu bedienen. Es ist daher der Ausdruck in dem Gesetze: „bei jeder einzelnen Amtsverrichtung“, einschränkend in dem Sinne zu verstehen: bei jeder einzelnen Amtsverrichtung, bei deren Vornahme es sich um die Benutzung eines Fuhrwerkes handeln könnte. Ob diese Voraussetzung zutrifft, ist in jedem Falle nach billigem Ermessen zu beurteilen. Dabei werden, abgesehen von etwa im einzelnen Falle obwaltenden besonderen persönlichen oder sachlichen Rücksichten, im allgemeinen die lo-

fales Verhältnisse in Betracht zu ziehen sein, und es wird namentlich auf die Entfernung ankommen, welche zwischen derjenigen Stelle des Wohnortes des Beamten, an der dieser zu der Zeit, als die Vornahme der Amtsverrichtung an ihn herantrat, sich befand, und der Stelle, an welcher demnächst die Amtsverrichtung vorzunehmen war, besteht. Läßt eine solche Beurteilung die Benutzung eines Fuhrwerks in jenem Sinne angänglich erscheinen, so ist der Beamte bei der betreffenden Amtsverrichtung die Fuhrkostenentschädigung von 1,50 *M* zu fordern berechtigt, und zwar steht ihm diese in gleicher Voraussetzung bei jeder einzelnen Amtsverrichtung zu, sodas die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Entschädigung dem Beamten an einem Tage mehrmals zu gewähren ist. Andererseits ist dagegen für den Anspruch auf die Fuhrkostenvergütung der Umfang der an derselben Stelle vorgenommenen Amtsverrichtung, ob eine einzelne Amtsthätigkeit, oder eine ganze Reihe von Amtshandlungen in Frage gestanden hat, ob also ein Pferd, oder mehrere Pferde, oder die Pferde eines, oder mehrerer Hausierer und Fuhrleute untersucht sind, unerheblich. Dasselbe gilt von der Art der Amtsverrichtung, ob Pferde untersucht und gleichzeitig Gastställe oder Viehtransportwagen besichtigt werden. Endlich kann auch die Länge der Zeit, die die Thätigkeit des Beamten an einer Stelle in Anspruch genommen hat, nicht in Betracht kommen. Dies ergibt sich nach dem Vorgesagten daraus, daß die fragliche Vergütung keine Entschädigung für die Amtsverrichtung selbst bildet. Daß der Fuhrkostenanspruch nicht durch die tatsächlich erfolgte Benutzung eines Fuhrwerkes und die Aufwendung von Fuhrkosten bedingt ist, unterliegt keinem Bedenken und ist auch von dem Beklagten nicht in Abrede gestellt.

Wenn sonach dem Berufungsrichter in der Auslegung des Gesetzes beizutreten ist, so ist ihm auch in der Annahme zu folgen, daß es zur Begründung des Klagenanspruches der Darlegung bedarf, daß bezüglich jedes einzelnen Liquidates an Fuhrkosten die Voraussetzungen des Gesetzes im vorbezeichneten Sinne vorliegen. Die Abweisung der Klage ist erfolgt, weil es an einer solchen Darlegung fehle. In dieser Hinsicht entbehrt jedoch die angefochtene Entscheidung einer ausreichenden Begründung. . . .